

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II

Fachliche Weisungen

§ 23 SGB II

Besonderheiten beim Sozialgeld

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 20.01.2016

- [Gesetzestext](#): Bekanntmachung des BMAS über die Höhe der Regelbedarfe für die Zeit ab 01.01.2016 eingefügt
- [Rz. 23.2](#): Anpassung an die für die Zeit ab dem 01.01.2016 geltenden Werte für die Regelbedarfe

Fassung vom 22.12.2014

- Gesetzestext: Bekanntmachung des BMAS über die Höhe der Regelbedarfe für die Zeit ab 01.01.2015 eingefügt
- Rz. 23.2: Anpassung an die für die Zeit ab dem 01.01.2015 geltenden Werte für die Regelbedarfe

Fassung vom 20.12.2013

- Gesetzestext: Bekanntmachung des BMAS über die Höhe der Regelbedarfe für die Zeit ab 01.01.2014 eingefügt
- Rz. 23.2: Anpassung an die für die Zeit ab dem 01.01.2014 geltenden Werte für die Regelbedarfe
- Rz. 23.5: Einarbeitung des Urteils des Bundessozialgerichts vom 06.05.2010 (Az: B 14 AS 3/09 R)

Gesetzestext

§ 23

Besonderheiten beim Sozialgeld

(1) Beim Sozialgeld gelten ergänzend folgende Maßgaben:

1. Der Regelbedarf beträgt bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 213 Euro, bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 242 Euro und im 15. Lebensjahr 275 Euro.
2. Mehrbedarfe nach § 21 Absatz 4 werden auch bei behinderten Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, anerkannt, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Zwölften Buches erbracht werden.
3. § 21 Absatz 4 Satz 2 gilt auch nach Beendigung der in § 54 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Zwölften Buches genannten Maßnahmen.
4. bei nicht erwerbsfähigen Personen, die voll erwerbsgemindert nach dem Sechsten Buch sind, wird ein Mehrbedarf von 17 Prozent der nach § 20 maßgebenden Regelbedarfe anerkannt, wenn sie Inhaberin oder Inhaber eines Ausweises nach § 69 Absatz 5 des Neunten Buches mit dem Merkzeichen G sind; dies gilt nicht, wenn bereits ein Anspruch auf einen Mehrbedarf wegen Behinderung nach § 21 Absatz 4 oder nach den vorstehenden Nummern 2 oder 3 besteht.

Bekanntmachung über die Höhe der Regelbedarfe nach § 20 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit ab 1. Januar 2015

Vom 15. Oktober 2014

Nach § 20 Absatz 5 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094) wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Als Regelbedarfe nach § 20 Absatz 2 bis 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie nach § 23 Nummer 1 SGB II werden für die Zeit ab 1. Januar 2015 anerkannt:

1. für eine Person, die alleinstehend oder alleinerziehend ist oder deren Partnerin oder Partner minderjährig ist, monatlich 399 Euro (§ 20 Absatz 2 Satz 1 SGB II);
2. für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, monatlich 302 Euro (§ 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 SGB II);
3. für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zusicherung des zuständigen kommunalen Trägers nach § 22 Absatz 5 SGB II umziehen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, monatlich 320 Euro (§ 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 SGB II und § 20 Absatz 3 SGB II);
4. für zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für jede dieser Personen ein Betrag in Höhe von monatlich 360 Euro (§ 20 Absatz 4 SGB II);
5. für eine Person bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres monatlich 234 Euro (§ 23 Nummer 1 erste Alternative SGB II);
6. für eine Person vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres monatlich 267 Euro (§ 23 Nummer 1 zweite Alternative SGB II);
7. für Leistungsberechtigte im 15. Lebensjahr monatlich 302 Euro (§ 23 Nummer 1 dritte Alternative SGB II).

Bekanntmachung über die Höhe der Regelbedarfe nach § 20 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit ab 1. Januar 2016

Vom 22. Oktober 2015

Nach § 20 Absatz 5 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094) wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Als Regelbedarfe nach § 20 Absatz 2 bis 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie nach § 23 Nummer 1 SGB II werden für die Zeit ab 1. Januar 2016 anerkannt:

1. für eine Person, die alleinstehend oder alleinerziehend ist oder deren Partnerin oder Partner minderjährig ist, monatlich 404 Euro (§ 20 Absatz 2 Satz 1 SGB II);
2. für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, monatlich 306 Euro (§ 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 SGB II);
3. für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zusicherung des zuständigen kommunalen Trägers nach § 22 Absatz 5 SGB II umziehen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, monatlich 324 Euro (§ 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 SGB II und § 20 Absatz 3 SGB II);
4. für zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für jede dieser Personen ein Betrag in Höhe von monatlich 364 Euro (§ 20 Absatz 4 SGB II);
5. für eine Person bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres monatlich 237 Euro (§ 23 Nummer 1 erste Alternative SGB II);
6. für eine Person vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres monatlich 270 Euro (§ 23 Nummer 1 zweite Alternative SGB II);
7. für Leistungsberechtigte im 15. Lebensjahr monatlich 306 Euro (§ 23 Nummer 1 dritte Alternative SGB II).

Inhaltsverzeichnis

1.	Leistungsumfang	1
2.	Regelbedarf	1
3.	Mehrbedarfe	1



Fachliche Weisungen § 23 SGB II

1. Leistungsumfang

(1) Das Sozialgeld umfasst die Leistungen, die sich aus § 19 Absatz 1 Satz 3 ergeben, für

- den Regelbedarf
- die Mehrbedarfe
- den Bedarf für Unterkunft und Heizung

Anspruchsgrundlage für das Sozialgeld ist seit dem 01.01.2011 § 19 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Die Regelungen zum Vorrang der Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII finden sich seit 01.01.2011 ebenfalls in § 19 SGB II.

§ 23 SGB II regelt die abweichend von den allgemeinen Regelungen der §§ 20 und 21 SGB II zu berücksichtigenden Bedarfe.

2. Regelbedarf

(1) Die Regelbedarfe als Bestandteil des Arbeitslosengeldes II (Alg II) oder Sozialgeldes werden jährlich angepasst (siehe dazu FW zu § 20, Kap. 2). Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gibt nach § 20 Absatz 5 Satz 3 jeweils spätestens zum 1. November eines Jahres die Höhe der Regelbedarfe, die für das folgende Kalenderjahr maßgeblich sind, im Bundesgesetzblatt bekannt. Die Höhe des Regelbedarfs beim Sozialgeld für die Zeit ab dem 01.01.2016 beträgt für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 237,00 EUR, danach bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 270,00 EUR und im 15. Lebensjahr (also ab 14 Jahre) 306,00 Euro (siehe BGBl I vom 27. Oktober 2015, S. 1792).

(2) weggefallen

3. Mehrbedarfe

(1) Die Weisungen zu § 21 sind entsprechend anzuwenden.

(2) § 23 Nummer 2 stellt klar, dass Sozialgeldbezieher ebenso wie Alg II-Bezieher einen Mehrbedarf nach § 21 Absatz 4 erst nach Vollendung des 15. Lebensjahres erhalten können.

(3) Mit der Regelung des § 23 Nummer 4 haben Sozialgeldempfänger, die einen Schwerbehindertenausweis (§ 69 Absatz 5 SGB IX) mit dem Merkzeichen G oder aG besitzen, einen Anspruch auf einen Mehrbedarf in Höhe von 17 % des maßgeblichen Regelbedarfs.

Die Gewährung des Mehrbedarfes gem. § 23 Nummer 4 setzt eine volle Erwerbsminderung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch voraus. Der Mehrbedarf kommt daher für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht in Betracht, da diese auch im gesunden Zustand rechtlich und tatsächlich nicht in der Lage sind, eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

**Inhalt der Vorschrift
(23.1)**

**Höhe des Regelbedarfs
(23.2)**

**Übergangsregelung
(23.3)**

**Mehrbedarfe
(23.4)**

**Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G
(23.5)**



Fachliche Weisungen § 23 SGB II

auszuüben. Aus der Gesetzgebungsgeschichte und der systematischen Stellung der Norm aus dem Bundessozialhilfegesetz folgt, dass Kinder unter 15 Jahren grundsätzlich nicht begünstigt werden sollten und sie daher keine „nicht erwerbsfähige Person“ im Sinne der Vorschrift sein können (BSG, Urteil vom 06.05.2010, Az: B 14 AS 3/09 R).

(4) Der Anspruch auf den Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent besteht nicht, wenn bereits ein Anspruch auf einen Mehrbedarf wegen Behinderung nach § 21 Absatz 4 oder § 23 Nummer 2 oder 3 besteht.